

Anlage Nr. 08 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII

Während der Dauer der Übergangsregelung sind Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze nicht gesondert zu vereinbaren. Während des Übergangszeitraums ist die Zuordnung der Flächen und Kosten gemäß dem vorliegenden Rahmenvertrag vorzunehmen und mit dem Leistungsträger zu verhandeln, s. Anlage Nr. 15.

Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu 100 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (untere Angemessenheitsgrenze) gelten stets als angemessen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die 100%, können bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anerkannt werden (obere Angemessenheitsgrenze). Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag (Vertrag nach WBVG bzw. Mietvertrag) zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer zusätzliche Kosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII gesondert ausweist.

Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 %, ist der diese Grenze übersteigende Teilbetrag gemäß den Grundsätzen der §§ 123 ff. SGB IX und der Regelungen des Rahmenvertrages als Fachleistung der Eingliederungshilfe zu verhandeln.